

der Hss. bei tit. 43 besteht nun einmal in den Zahlen für das convivium (B gibt 5—7; C gibt 4 oder 5—7; A gibt 3—7; Em. 4—7 Teilnehmer an), ferner in der Ueberschrift, die bald von contubernium, bald von convivium handelt. Krammer erklärt nun die B-Hss. (I. Familie) für unglaublich und entstellt, hält A für die beste Hs. und um dies halten zu können, nimmt er an, dass der ganze Satz vom convivium sich ursprünglich garnicht auf ein convivium, sondern auf ein contubernium bezogen habe, so eingeschoben sei, dann aber wieder interpoliert und dem convivium angepasst worden sei. Der Satz, welcher vom contubernium eingefügt worden ist, soll (indem das contubernium 'convivium' genannt war) einfach gelautet haben

Si quis in convivio fuerit interfectus, illi qui remanent aut uno dare debent aut toti mortem component.

Da hinein sei dann von einem Unkundigen alles übrige eingefügt und das Ganze dann allmählich in den Zustand B zurückverwandelt worden.

Ich sehe mich ausser Stande, den Deduktionen vollständig zu folgen, möchte aber folgendes betonen:

- a) v. Schwerin hat dargetan, dass die Fassung B rechts historisch einwandfrei ist und insbesondere nicht nur den südgermanischen, sondern auch den nordgermanischen Rechtsquellen entspricht, und dass insbesondere die Zahl 5 als Mindestzahl sich aus den Beweisgrundsätzen erklärt.
- β) Das Schwanken der Hss. in den Zahlenangaben erklärt sich offenbar daraus, dass man diesen beweisrechtlichen Grund allmählich nicht mehr recht verstand und vor allem wohl daraus, dass man mildern wollte und auch bei nur 3 (oder weniger) Ueberlebenden die Vermeidung der Gesamthaftung durch Stellung des Täters gestatten wollte. So charakterisiert sich A inhaltlich auch als das jüngere Entwicklungsstadium.
- γ) Auf die Rubrik ist gar kein Wert zu legen; schon Geffcken sagt z. B., dass das Wort contubernium in der Rubrik schon wegen der Inkonsequenz 'sicher als Versehen' zu betrachten sei, und v. Schwerin betont sehr mit Recht, dass man schwankte, weil eben beides im Titel stand.
- δ) Der von Krammer als interpoliert angenommene Satz steht, wenn ich Krammer richtig verstehe, im Widerspruch mit dem Inhalt des tit. 42 und mit dem Rest des tit. 43; ausserdem hat v. Schwerin zutreffend er-